

Handel und Industrie, der in Großbritannien zum Aufkaufen von Land geführt hat, in Deutschland ja erst aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In welchem Maße in dieser Periode die Latifundien unter dem Einfluß der Fideikommisse in Preußen wie in Österreich zugenommen haben, hat Conrad dargetan¹⁾. Desgleichen zeigt die von der offiziellen Statistik gegebene Übersicht über die preußischen Fideikommisse nach der Zeit ihrer Entstehung, daß von den in Preußen

Da die von der Stadtverwaltung wegen dieser Güterankäufe neuerdings angestrebten mündlichen Verhandlungen von der Gegenseite abgelehnt wurden, erläßt der hiesige Gemeinderat jetzt eine öffentliche Erklärung. Es wird darin zunächst die Auffassung der fürstlichen Rentkammer, daß den Gemeinderat die fortgesetzten Güterankäufe nichts angehen, zurückgewiesen und dargetan, daß bereits im Februar d. Js. eine große Anzahl Büdinger Landwirte und landwirtschaftstreibende Handwerker und Handarbeiter um Maßnahmen gegen die Gütererwerbungen der fürstlichen Verwaltung ersucht habe. Sodann heißt es weiter:

Einer Existenzgefährdung und Vernichtung gegenüber, wie sie einen großen Teil unserer Landwirtschaft treibenden Einwohner durch die Güterankäufe der fürstlichen Verwaltung droht, darf keine Gemeindeverwaltung untätig bleiben. Schon heute verfügt die fürstliche Verwaltung, wenn man das Präsenzgut einrechnet, über ca. 42 Prozent der gesamten Feldmark Büdingens, und mehr und mehr werden unsere Bürger durch die kapitalistische Übermacht des Fürsten aus dem Eigenbesitz verdrängt. Diese von der fürstlichen Verwaltung bewußt oder unbewußt geförderte und erstrebte Vernichtung des selbständigen kleinen landbesitzenden Bürgerstandes bedingt die Entwicklung von abhängigen, der fürstlichen Verwaltung auf Gnade und Ungnade ergebenden Pächter. Hat die fürstliche Verwaltung erst die Macht in Händen, so kann und wird sie nicht nur die Güter- und Pachtpreise nach freiem Ermessen bestimmen, sie wird auch nach Willkür das Gelände wählen, das sie der Verpachtung aussetzen will. Aber auch ohne die Eingabe der Landwirte, Handwerker und Handarbeiter hat der Gemeinderat alle Veranlassung, gegen die Güterankäufe der fürstlichen Verwaltung Stellung zu nehmen, denn die Entwicklung und die Zukunft unseres Gemeinwesens überhaupt ist dadurch gefährdet. Mehr und mehr vereinigt die fürstliche Verwaltung alles als Baugrund in Frage kommende Gelände in ihrer Hand, und immer enger zieht sich der Ring des fideikommissarischen Grundbesitzes um Büdingen und es ist die Zeit nicht mehr fern, wo nicht mehr Angebot und Nachfrage, sondern die Bestimmungen der fürstlichen Verwaltung den Wert und Preis des Baugeländes bemißt und Stadt und Bürger im Grunderwerb von dem Fideikommiß abhängig werden.

Im weiteren wird dann darauf hingewiesen, daß die Stadt zu ihrem Vorgehen aber auch eine Rechtsgrundlage habe in einem Dokument des Fürsten Ernst Kasimir vom 7. März 1848, worin der Fürst sein Wort gegeben habe, daß die systematischen Güterankäufe in der Büdinger Gemarkung eingestellt werden sollten. Der Gemeinderat erwartet, daß der Enkel dieses Wort respektiere und die fürstliche Verwaltung jenes Versprechen nicht mit dem Hinweis abtue, das Dokument enthalte nur ein persönliches, aber keinen Nachfolger bindendes Versprechen. Unterzeichnet ist die Erklärung von dem Beigeordneten und den Mitgliedern des Gemeinderats.

1) Vgl. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen in seinem Jahrbuch f. Nationalök. u. Statistik. N. F. XVI, S. 142 ff. — Derselbe, Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens, in der Festgabe für Georg Hansen. Tübingen 1889, 259—300. Nach der Ztschr. d. K. preuß.